

Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Richtlinien zur Förderung von Initiativen im Bezirk Nord (bezirkliche Sondermittel)

1. Grundlagen

- 1.1. Der Bezirksversammlung Hamburg-Nord stehen sogenannte Sondermittel sowie Mittel aus dem Förderfonds der Bezirke zur Unterstützung von Vorhaben der Initiativen und Vereine im Bezirk zur Verfügung.
- 1.2. Rechtliche Grundlagen hierfür sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz und das Zehnte Sozialgesetzbuch.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bezirksversammlung nach eigenem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.4. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragsteller wird erwartet.
- 1.5. Im Falle einer Zuwendungsgewährung ist es wünschenswert, wenn in angemessener Weise auf die Förderung durch die Bezirksversammlung Hamburg-Nord hingewiesen wird.

2. Förderziele

Mit den Förderungen können folgende Projekte im Bezirk Hamburg-Nord unterstützt werden:

- förderungswürdige, kulturelle, soziale, wirtschaftliche und gemeinnützige Maßnahmen von und für Bewohnerinnen und Bewohner des Bezirkes Hamburg Nord
- Baumaßnahmen, einschließlich Instandsetzungen
- Beschaffungen
- einmalige Vortragshonorare und
- sonstige einmalige Vorhaben

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Antragsteller
 - können natürliche oder juristische Personen sein,
 - haben ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und/oder wirken im Bezirk,
 - verfolgen gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Ziele,
 - sollten in der Lage sein, das geplante Projekt durchzuführen und die Projektziele zu erreichen,
 - müssen die Zuwendungsmittel bestimmungsgemäß, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwenden und den entsprechenden Nachweis hierfür führen,
 - müssen zu diesem Zweck eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Buchführung gewährleisten.

- 3.2. Die Projekte bzw. Maßnahmen dürfen bis zum Zuwendungsbescheid noch nicht begonnen worden sein. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Finanzielle Verpflichtungen (Aufträge, Vertragsabschlüsse, etc.) für das beantragte Projekt dürfen erst ab dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum eingegangen werden.

4. Antragstellung

4.1. Wo?

Anträge sind vorzugsweise per E-Mail oder auch schriftlich per Post an das Bezirksamt Hamburg-Nord zu richten:

Bezirksamt Hamburg-Nord
Gremienbetreuung
Kümmellstraße 7
20249 Hamburg
E-Mail: ausschussdienst@hamburg-nord.hamburg.de

4.2. Was?

Erforderliche Unterlagen:

- 1) ein vollständig ausgefüllter Antrag, der u.a. enthält:
 - Namen und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers und ggf. Namen und Ort des Zuwendungsobjektes
 - Projektbeschreibung inkl. Projektziel
 - beantragte Summe und Angabe zu Eigenmitteln, Einnahmen, Spenden und/oder Fördermitteln von Dritten
 - Angabe von Beginn und Dauer der Maßnahme bzw. des Projektes
 - Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde
 - Datum der Antragstellung und Unterschrift
- 2) die Erklärung, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG vorliegt,
- 3) je nach Rechtsform eine Kopie des Vereinsregisterauszugs, Handelsregisterauszugs oder des Eintrags bei der Stiftungsdatenbank inkl. Vertretungsberechtigung
- 4) einen aktuellen und ausgeglichenen Finanzierungsplan
- 5) ggf. Kostenvoranschläge konkurrierender Unternehmen
(3 Kostenvoranschläge bei einem Auftragswert über 1.000,00 Euro)

4.3. Wann?

Die Anträge sollten möglichst frühzeitig gestellt werden, da das gesamte Bewilligungsverfahren einige Zeit in Anspruch nimmt (s. Pkt. 5.). Mindestens 3 Monate vor Maßnahmen-/Projektbeginn sollte der Antrag vorliegen, damit eine rechtzeitige Beschlussfassung in der Bezirksversammlung vor dem Maßnahmenbeginn erfolgen kann. Bei Ferienzeiten (insbesondere der Sommerpause) empfiehlt sich eine noch frühere Antragstellung (siehe dazu den Hinweis auf die Gremiensitzungen unter Pkt. 5.2. und 5.3.). Im Zweifelsfall fragen Sie bitte vorher im Bezirksamt nach.

5. Bewilligungsverfahren

- 5.1. Im Bezirksamt eingegangene Anträge auf bezirkliche Sondermittel werden nach Prüfung der Voraussetzungen gem. Punkt 3. umgehend an die Fraktionen der Bezirksversammlung weitergeleitet. Nach eigenem Ermessen greifen die Fraktionen die Anträge auf und stellen ihrerseits entsprechende Anträge an die Bezirksversammlung.
- 5.2. Zunächst berät der Haushaltsausschuss der Bezirksversammlung über die aufgegriffenen Sondermittelanträge. Dieser Ausschuss tagt ca. alle ein-zwei Monate. Die Sitzungstermine des Haushaltsausschusses stehen unter [Sitzungskalender \(hamburg.de\)](http://www.hamburg.de).
- 5.3. Nach Beratung im Haushaltsausschuss werden die Anträge mit einer Empfehlung an die Bezirksversammlung weitergeleitet, die abschließend über die Anträge beschließt.
- 5.4. Nach Beschlussfassung durch die Bezirksversammlung beginnt ein Zuwendungsverfahren gem. §46 LHO, für das die Abteilung SR2 im Fachamt Sozialraummanagement zuständig ist. Die Antragstellerin / der Antragsteller erhält – sobald alle Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen - innerhalb von drei Wochen von der zuständigen Zuwendungssachbearbeiterin einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.
- 5.5. Liegen zwischen dem Beginn der Maßnahme bzw. des Projektes und dem Beschluss der Bezirksversammlung weniger als drei Wochen, wird empfohlen, einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen. Der Antrag kann bei SR2 formlos schriftlich (E-Mail reicht aus) gestellt werden und muss entsprechend begründet werden.

6. Auszahlungsverfahren

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides kann die Zuwendung ganz oder teilweise abgefordert werden. Hierfür ist die Übersendung der komplett ausgefüllten und unterschriebenen Formulare „Erklärung Rechtsmittelverzicht“ und „Mittelabforderung“ notwendig. Diese Formulare liegen dem Zuwendungsbescheid als Anlagen bei.

Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Zuwendungen unter 12.500€ können als ein Gesamtbetrag ausgezahlt werden. Die Verwendung der Mittel ist entsprechend der im Zuwendungsbescheid festgelegten Form und innerhalb der festgelegten Frist nachzuweisen.

7. Hilfestellung und Ansprechpersonen

- 7.1. Fragen zur Antragstellung und zum Stand der Bewilligung Ihres Antrags vor Beschlussfassung der Bezirksversammlung:

Bezirksamt Hamburg-Nord
Gremienbetreuung
Kümmellstraße 7
20249 Hamburg
Tel. 040/428.04-2231
ausschussdienst@hamburg-nord.hamburg.de

- 7.2. Fragen zum Stand der Bewilligung Ihres Antrags nach Beschlussfassung der Bezirksversammlung und zur Auszahlung:

Bezirksamt Hamburg-Nord
Sozialraummanagement
Weidestraße 122c
22083 Hamburg
Tel. 040/ 428 04-2219